

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 49 = N.F. Bd. 29, 1884, S. 231 - 233

Allgemeine Lehren

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

und dieser Klage wurde beflagter Seite vor Allem mit der Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges begegnet. Ueber diesen Einwand sprach sich das ObStOG. also aus:

Es ist zwar richtig, daß die in Frage stehenden Anordnungen und Handlungen der Beflagten das öffentliche Interesse betreffen und zu den nach den Formationsverordnungen v. 1817 §. 34 und v. 1825 §. 65 in den Wirkungskreis der Verwaltung fallenden Gegenständen, sohin nach Art. 92 der GO. v. 1869 zu den Obliegenheiten der magistratischen Polizei- und Distrikts-Verwaltung gehören; allein die Klage ist auch nicht gegen jene stadtpolizeilichen Anordnungen und Handlungen gerichtet; denn Kläger bestreitet nicht das Recht der beflagten Stadt-Gemeinde zur Höherlegung der Straße und Anlage eines Trottoirs, sondern er will nur Beseitigung des Eingriffs in seinen angeblichen Rechtsbesitz. Hierin liegt aber zweifellos die Geltendmachung eines unter den Gesichtspunkt des interdicti uti possidetis fallenden Privatrechtsanspruches.

Daran kann auch der Umstand nichts ändern, daß die als Besitzstörung bezeichneten Aenderungen des in Frage stehenden Platzes aus Anlaß der dem Magistrate in Ansehung der städtischen Straßen im Allgemeinen zustehenden Verwaltungs-Befugnisse vorgenommen wurden; denn diese rechtfertigen nicht ein einseitiges Uebergreifen in die Vermögens-Rechte der Einzelnen. Urth. v. 11. März Reg. I 220. 1883.

II. Civilrechtliche Entscheidungen.

Allgemeine Lehren. Zu den Amortisations-Gesetzen. Es hatte W. der als selbständig bestehendes Rechtssubjekt anerkannten Nebenkirche N. eine Wiese letztwillig vermacht zur Unterhaltung der Kirchenparamente und besseren Existenz des Benefiziaten, und fragte es sich, ob hier die Amortisations-

gesetze anzuwenden seien. Diese Frage hatte das k. Staatsministerium für Kirchen- und Schulangelegenheiten verneint, und das ObStRG., dem diese Frage gleichfalls unterbreitet worden war, bemerkte:

Der ministerielle Bescheid ist für sämtliche Interessenten maßgebend, und kann vor den Gerichten schon von dem allgemeinen Gesichtspunkte aus nicht angefochten werden, weil den Gerichten die Zuständigkeit dazu mangelt, denselben außer Wirksamkeit zu setzen und die höchste einschlägige Staatsbehörde für verpflichtet zu erklären, von allerhöchster Stelle eine präzise Erklärung über Gestattung oder Nichtgestattung des Grunderwerbs Seitens der Kirchenstiftung zu erwirken. —

Bloße Fundationszuflüsse bedürfen bloß der Regierungsgenehmigung, (welche erholt war). Roth, Bayer. CivR. I §. 46 und §. 37 Anm. 38. Silbernagel Kirchenverwaltg. §. 119. Urth. v. 7. März. Reg. I. 205. 1883.

Zu Art. 14 des RG.

1) Ein pactum arrhale, zufolge dessen eine Summe als Darauf-Geld bereits vor Eingehung eines ein Grundstück betreffenden Kauf-Vertrages hingegeben wurde, und zwar nicht zum Zeichen des Vertragsabschlusses selbst, sondern zur Befräftigung des Versprechens, die verabredete Vertrags-Eingehung zum vorschriftsmäßigen formellen Abschlusse durch notarielle Verlautbarung zu bringen (arrha pacto imperfecto data), bildet keinen Bestandtheil des Kaufvertrages und bedarf auch für sich selbst einer notariellen Verlautbarung nicht.

2) Nach Uebereinstimmung beider Kontrahenten sollte ein Grundstück, der ganze Eichenleitenbergacker, Gegenstand eines Kaufvertrages sein, und war im notariellen Instrumente der Vertragsgegenstand

bezeichnet: „Der Eichenleitenbergacker Pl. Nr. 2203 und 2204“. Nun führte aber der Eichenleitenbergacker auch noch die Pl. Nr. 2205, welche im Kaufbriefe ausgelassen und auch dem Käufer nicht mittradirt worden war, und es fragt sich, ob der Kaufvertrag für rechtsgiltig zu erachten sei? Der Oberrichter bejahte diese Frage, annehmend, daß die der Bezeichnung des Kaufobjectes mit „Eichenleitenbergacker“ beigefügte Aufführung zweier statt dreier Plannummern nur als eine nähere Bezeichnung des schon genannten Ackerß, also demonstrationis causa erfolgt sei. Hiezu bemerkte das ObStRG.:

Die Auslassung der Pl. Nr. 2205 kann nur als falsa demonstratio, mithin als für die Rechtsgiltigkeit des Kaufvertrages nur unwesentlich erachtet werden. Denn eine unrichtige Bezeichnung des Vertragsgegenstandes, über welchen die Kontrahenten einig sind, erachtet das gem. R. als nicht erheblich; es betrachtet nur das, was die Paktiszenten gewollt und nur irrig bezeichnet haben, als bindend, nicht aber das, was dieselben nicht gewollt und nur irrtümlich als gewollt bezeichnet haben fr. 1. D. 18. 1., fr. 32 D. 45. 1.

Die oberrichterliche Feststellung der falsa demonstratio ist, da ihr eine Gesetzesverletzung mit Grund nicht zum Vorwurfe gemacht werden konnte, der Nachprüfung durch die Revisionsinstanz entrückt.

Bei dieser Feststellung hat der Berufungsrichter in der anderweitigen Bezeichnung des Kaufobjectes in der Notariatsurkunde als „Acker auf dem Eichenleitenberg“ eine für die Annahme der Identität des nach der Intention der Paktiszenten beim Abschlusse des Vertrages wirklich verkauften Objectes mit dem verlaublichen Objecte greifbare Bezeichnung gefunden, und sonach entbehrt die Voraussetzung der Unschädlichkeit der falsa demonstratio der thatsächlichen